Ueber körperliche Verletzungen in soweit, als sie das Verbrechen der Tödung bilden.

Von

Dr. Johannes Kopp,
Hofgerichtsadvokaten zu Hanau.

Coram, quem quaeritis, adsum.

Frankfurt am Main, 1812.
In der Joh. Christ. Hermannschen Buchhandlung.

Vorrede.

Diese Schrift enthält eine neue Bearbeitung der bisher unter dem Titel „von der Tödlichkeit der Verletzungen" vorgetragenen Lehre. Es ist vorerst nur ein Grundriß in möglichst kurzen Sätzen. Ich wünsche, daß man mein Werk reiflich prüfen, und das Wahre und Nützliche darin unpartheiisch würdigen möchte.

In dem ersten Abschnitte habe ich neben den aus der Natur der Sache entwickelten rechtlichen und gerichtlich-medicinischen Principien auch bemerkenswerthe positive Normen angeführt und verglichen. In dem zweiten Abschnitte habe ich einige Irrthümer, die in der Theorie und in der Praxis

gleichsam verjährt, und beiden gleich nachtheilig waren, berichtigt. Ich kenne keine wissenschaftliche Materie, über welche so vielerlei Meinungen und Ansichten vorhanden wären, als die gegenwärtige. Nach unzähligen vergeblichen Versuchen, sie aufs Reine zu bringen, glaubten endlich Kausch und Lietzau *), der Knoten, der ihnen unauflösbar schien, müsse zerhauen werden. Ob er sich nicht gründlich lösen lasse, muß aus der folgenden Abhandlung erhellen.

Einige polemische Anmerkungen habe ich, um nicht so oft zu unterbrechen, hinten angehängt, und die Stelle im Text, zu der sie gehören, mit griechischen Lettern bezeichnet.

Johannes Kopp.

---

*) Von der Tödlichkeit der Verletzungen und Handlungen &c. Berlin 1811. S. 3.

Ueber körperliche Verletzungen in soweit, als sie das Verbrechen der Tödung bilden.

Erster Abschnitt.

Grundsätze.

§. 1.

Aeußere Handlungen, welche allein hier in Betrachtung kommen, sind Veränderungen, die ein Mensch in der Welt außer ihm macht. Handlungen, die den Tod eines Menschen, soweit er sinnlich erscheint, verursachen, sind als Läsion des Rechts auf Leben durch die Vernunft verboten: aber auch einzelne Staaten haben sie mit Strafen bedroht; daraus entspringt der Begriff eines Verbrechens der Tödung, (crimen homicidii).

§. 2.

Man kann durch Ablegung falschen Zeugnisses oder Bestechung eines Kriminalrichters Ursache seyn, daß ein Unschuldiger von der Hand des Scharfrichters um sein Leben gebracht wird. Dann ist nicht Körperverletzung das, was das Verbrechen der Tödung ausmacht. Am häufigsten aber wird dasselbe auf die Weise begangen, daß ein Unterthan, ohne dazu vom Staate unter der Bedingung richterlichen Befehls, wie der Scharfrichter, angewiesen zu seyn, den Leib des andern verletzt.

§. 3.

Das Wesen dieser Handlung besteht aus zwei Stücken: Schaden an einem menschlichen Körper und menschliche Thätigkeit, die jenen wirkte. Ob der Schaden innerlich oder äußerlich ist, ob er heimlich, auf eine von dem Beschädigten unbemerkte Weise (durch Gift), oder durch gewaltsame Mittel angerichtet

worden, verändert im Begriffe einer Verletzung nichts.

§. 4.

Blos dann, wenn auf Körperbeschädigung Tod eines Menschen folgte, entsteht die Frage, ob ein Todschlag begangen worden? Ward das Leben erhalten, so kann nur von einem Verbrechen der Krankheitsstiftung (crimen corporis violationis), zu welchem auch Aufhebung oder Störung der Seelenkräfte gehören, die Rede seyn.

§. 5.

Ein Kriminalrichter muß in sein Ressort einschlagende Handlungen in ihrem ganzen Umfange nach Strafgesetzen beurtheilen. Hat er nun einen des Mordes Verdächtigen in Gewahrsam bringen lassen, so sind sein erstes Augenmerk die vorhandenen Thatsachen. Er läßt den Verletzten besichtigen. Ob er auch wahrhaft todt, und ob sein Tod auf die Beschädigung erfolgt sei? fragt sich

zunächst. Vielleicht ist er nur scheintodt, oder er war schon todt zu der Zeit, als die Verletzung angebracht wurde *).

§. 6.

Ist es ausgemacht, daß wahrer Tod nach Zufügung einer Verletzung sich ereignet hat, so steigt jetzt die Frage auf: ob und in wiefern die Läsion Ursache von dem Lebensverluste gewesen? Wenn nämlich jemand einem Menschen, mit dem Vorsatze ihm das Leben zu rauben, eine körperliche Verletzung zufügt, und der Verletzte bald nachher stirbt, demungeachtet aber sein Tod nicht die Wirkung der Verletzung, sondern eines andern, nicht zur Handlung des Verletzers zu rechnenden, Moments ist; so hat dieser nicht getödet, er ist zwar vor dem Gewissen eben so bös und strafbar, als der wirkliche Mörder, allein vor

*) Vergl. Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts. 2te Aufl. §. 208. Ein merkwürdiges Beispiel hat Lietzau a. a. O. S. 85.

dem äußern Gericht, das eine Wirksamkeit nur bestraft, soweit sie Veränderungen in der Aussenwelt hervorbringt, ist es anders. Der Tod des Verstorbenen wurde nicht durch die Handlung des Verletzers verursacht, man darf ihn daher nicht als Mörder ansehen. Ebenso verfahren auch positive Gesetze.

§. 7.

Sie strafen den Verletzenden, unangesehen welche Absicht er hatte, nur dann als Todschläger, wenn in seiner Handlung der Grund des erfolgten Todes lag. Römisches Recht: L. 30. D. §. 4. ad L. Aquiliam. Si vulneratus fuerit servus *non mortifere*, negligentia autem perierit, de vulnerato actio erit, non de occiso. L. 51. eodem, pr. Rursus Aquilia lege teneri existimati sunt non solum, qui ita vulnerassent, ut confestim vita privarent, sed etiam hi, quorum ex vulnere certum esset, aliquem vita excessurum. Igitur si quis

servo *mortiferum* vulnus inflixerit, eundemque alius ex intervallo ita percusserit, ut maturius interficeretur, quam ex priore vulnere moriturus fuerat; statuendum est, utrumque eorum lege Aquilia teneri. L. 52. eodem pr. Si ex plagis servus mortuus esset, *neque id medici inscientia aut domini negligentia accidisset*, recte de injuria occiso eo agitur. Teutsches Recht: Karls V. Peinliche Gerichtsordnung. Art. 147. So eyner geschlagen wirt vnd stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sei. — Item so eyner geschlagen wirt, vnd über etlich zeit darnach stürb, also das zweiffelich wer, ob er der geklagten Streych halb gestorben wer oder nit, in solchen fellen mögen beyd theyl (wie von Weisung gesatzt ist) kundtschaft zur Sach dienstlich stellen ꝛc. Art. 149. Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß. — Vnd damit dann ind obgemelten fellen gebürlich ermessung vnd erkanntnuß solcher vnterschiedlichen verwun-

dung halb, nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sei ꝛc.

§. 8.

Von den auf Zufügung einer Verletzung folgenden Todesfällen (Vergl. §. 6.) zeichnet sich

I. diejenige Art aus, wenn der Tod gar nicht durch jene, sondern allein durch ein anderes, mit ihr gar nicht in Verbindung stehendes, Moment verursacht wurde. Z. B. A, der mit einer Pulsadergeschwulst in der Brust behaftet war, erhielt durch B einen oberflächlichen Stich in den Unterleib, und starb einige Stunden darauf. Den Umstehenden kam es vor, als habe ihm diese Wunde den Tod zugezogen. Doch der Richter befahl, daß Kunstverständige den Leichnam von aussen und innen besichtigen, und die Todesursache untersuchen sollten. Da sahen die Aerzte gleich bei Oeffnung der Brusthöle die gesprungene Pulsader und viel über die Lungen ergossenes Blut. Sie antworteten: A sei nicht durch

den in den Unterleib erhaltenen Stich, sondern blos daran gestorben, weil seine Pulsadergeschwulst durch eine beim Wegtragen des Kranken vorgefallene Erschütterung aufgesprungen wäre.

§. 9.

Unter der ersten Rubrik findet nach allgemeinem Kriminalrecht selbst im Falle des schlimmsten Vorsatzes doch nur Versuch zum Verbrechen der Tödung (homicidium attentatum) statt. Von positiven Gesetzen sind folgende im Preussischen Allgemeinen Landrechte hier zu bemerken. Zweiter Th. Tit. 20. §. 809. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehen. §. 836. Wenn die Absicht zu töden, die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allen Zweifel gesetzt sind; der Umstand aber, daß der Tod die Wirkung der That, gewesen sei, aus

andern Gründen, als der blosen eigenen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich erhellet, so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

§. 10.

Eine

IIte Art ist, wo *die Läsion und ein anderes Moment zusammen* die Ursache von der Entleibung ausmachen. Häufig geschieht es, daß eine beigebrachte Verletzung zwar an sich nicht hinreichend ist, Tod des Verletzten herzustellen, allein es treten zu jener andere Umstände, die für sich allein auch nicht tödend gewesen wären, hinzu, und nun entsteht durch die Verbindung beider der Lebensverlust. Z. B. zu einer an sich nicht lebensgefährlichen Läsion kommt nachher ungewöhnlich nachtheilige Abänderung der Witterung, oder ein niederschlagender Affekt des Kranken. Dergleichen Momente sind ferner schädlicher Einfluß von Seiten des Orts, wo der Kranke sich aufhält, Unterlassung vorschriftsmäßiger Diät u. a.

§. 11.

Jeder muß eingestehen, daß diese Umstände ob sie gleich großen Einfluß auf Hervorbringung des Todes haben, doch etwas von der Natur einer Verletzung Verschiedenes sind. Sind es aber auch schon vor der Läsion da gewesene Krankheiten der verletzten Gliedmaßen oder des ganzen Leibes, Friabilität der Knochen, venerisches, skorbutisches Geblüt? — Allerdings! Wofern wir nämlich jede vorherige Krankheit des Verletzten und alle andere Umstände, wodurch die natürliche Beschaffenheit einer Läsion geändert wird, wegdenken, so bleibt der reine, ungemischte Begriff einer Verletzung, oder wir betrachten sie an sich. Man entgegnet vielleicht: dieser Begriff habe keine Realität, weil nach der Beobachtung wichtiger Mediciner *) in der Wirklichkeit der menschliche Körper immer mit Abweichungen von der Gesundheit, welche die Physiologie als Norm beschreibt, erscheine. Ich erwiedere: man darf

*) Van Swieten, Kausch a) u. a.

annehmen, daß **gewöhnlich** und bei den **meisten** Menschen im **wirklichen** Leben wenigstens nicht solche Abweichungen vom Normalzustande angetroffen werden, **welche stark genug** sind, **Lebensverlust** bewirken zu **helfen**; daß dieselben daher immer Ausnahmen von der Regel, die wir hier zum Grunde legen, sind. Wir müssen nämlich um den Begriff einer Verletzung an sich richtig zu bestimmen, von dem im wirklichen Leben existirenden gesunden Zustande ausgehen. Wir müssen aber auch das Vorhandenseyn medicinischer Hülfe, obgleich das etwas von der Natur einer Verletzung Verschiedenes ist, dennoch weil erstere in policirten Staaten **meistentheils**, folglich **der Regel** nach, da ist, gleichsam als etwas Wesentliches in diesem Begriffe voraussetzen.

§. 12.

Unter der IIten Rubrik gelten im allgemeinen Kriminalrecht oder nach der Natur der Sache unumstößlich folgende Sätze:

1. Wer einen Menschen verletzt **mit dem**

Vorsatze, ihm das Leben zu rauben, der ist des Todschlages schuldig, sobald die Verletzung allein oder gröstentheils Ursache des erfolgten Todes war.

2. Wenn jemand einen andern mit der blos und ausschließlich auf Krankheitsstiftung oder Schmerzenerregung gerichteten Absicht eine Läsion zufügte, die nicht für sich, sondern in Verbindung mit andern Umständen den Tod verursachte, dann unterscheide man:

a) Der Verletzende sah die mitwirkenden Momente voraus, er wußte z. B., daß A, den er angriff, einen kariösen Hirnschädel habe, und daß eine derbe Ohrfeige ihm leicht das Leben kosten möchte. — In Ansehung des Todschlages ist der Verletzer in culpa dolo determinata *proxima*. Die Bestrafung würde ungefähr in acht Jahren Zuchthaus bestehen.

b) Der Verletzer sah solche mitwirkende Umstände nicht voraus. Dann hatte er

α. diese Unwissenheit dadurch verschuldet, daß er ohne die Aufmerksamkeit handelte,

delte, welche man von jedem Staatsbürger fordert. Hätte er vorher untersucht, was er that, so würde er gefunden haben, daß die von ihm beabsichtigte Schmerzenerregung nach der individuellen Lage der Sache äußerst lebensgefährlich sei. — In Ansehung der Tödung ist der Verletzende in einer aus dolus entstandenen culpa *levi.*

β. er war bei der Unwissenheit der die Läsion erst tödend machenden Momente ganz außer Schuld, weil es ihm physisch unmöglich war, letztere zu erfahren, ob er gleich allen Fleiß angewendet hatte, um zu verhüten, daß aus der von ihm beabsichtigten Krankheitsstiftung nicht eine größere Beleidigung entstehen möchte. — Die Tödung ist ihm gar nicht zuzurechnen, sondern blos ein crimen corporis violationis β) z. B.

A gibt dem B mit dem Vorsatze, ihm wehe zu thun, einen Schlag auf die Lende. B bleibt gesund.

C gibt dem D in der nämlichen Absicht einen ähnlichen Schlag. D stirbt, weil durch leztern seine ungewöhnlich grosse, mürbe und von stockendem Blute aufgetriebene Milz geborsten war *).

D kannte die Krankheit seiner Milz selbst noch nicht, um so weniger konnte C etwas davon wissen. C hat offenbar blos ein crimen corporis violationis begangen, und ist, wie jeder fühlt und einsehen muß, nicht strafbarer als A.

§. 13.

Aus positiven Legislationen sind folgende Verordnungen des Preussischen Landrechts hier zu bemerken. 2ter Th. Tit. 20. §. 858. Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewiß ist, daß der Entleibte nach beigebrachtem Gifte gestorben ist, und es wenigstens mit Wahrscheinlich-

*) Vergl. Daniel, Sammlung medicinischer Gutachten und Zeugnisse 2c. Casus 23.

keit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Giftes gewesen sei. §. 859. Hat der Leichnam nicht besichtigt werden können; so ist der Tod für eine Wirkung des Giftes zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweißlich beigebrachten Gifte gestorben ist, und keine andere Ursache des Todes erhellet. §. 827. Wenn jemand, mit dem Vorsatze zu töden, einem andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an sich nicht tödlich ist, aber in der Folge durch einen Zufall tödlich wird; so soll er mit dem Schwerte hingerichtet werden.

§. 14.

Um dem ärztlichen Publikum nicht sowohl diese Rechtsbestimmungen, als hauptsächlich unten vorkommende wichtige Winke verständlich zu machen, muß ich eine kurze Erläuterung der Begriffe von Strafbarkeit und Zurechnung einschalten *).

*) Die aber keineswegs vollständig, sondern nur soviel seyn soll, als unumgänglich nöthig war.

§. 15.

Für den Richter ist bei Beurtheilung einer äußern Handlung nach Strafgesetzen ein ebenso wichtiges Augenmerk, als die Thatsachen (vergleiche §. 5.) die menschliche Thätigkeit, welche dieselben hervorbrachte. Ohne daß einem Subjekt die Wahl möglich war, gesetzmäßig zu handeln oder nicht, darf dasselbe nicht gestraft werden, wenn es gesetzwidrig handelte. Diese Willkühr setzt voraus Bewustseyn des Gesetzes, welches verbietet, und das Vermögen, zu beurtheilen, ob Veränderungen in der Aussenwelt, die einem vorzunehmen gelüstet, unter den verbotenen seyen. Der Mensch, bei welchem jenes Bewustseyn und dieses Vermögen nicht statt finden, oder sich nicht äußern konnten, darf nicht gestraft werden. Rasende, Wahnsinnige, Verrückte, in höchstem Affekt wie Zorn befangene, Schlafende, äußerst Betrunkene*), Kinder un-

*) Versetzte sich aber jemand durch eigene Schuld in eine solche Gemüthsbeschaffenheit, vielleicht um darin desto ungestörter ein Verbrechen ausüben zu können, so ist er strafbar.

ter sieben Jahren, völlig kindische Greise u. a. können weder die Vorstellung von der Nothwendigkeit gewisser Handlungen oder Unterlassungen fassen, nach Anwendung davon auf ihr Verhalten machen. Was solche Menschen thun, ist nicht das Werk eines durch Vernunft oder die Drohung des Strafgesetzes bestimmbaren Begehrens, sondern Zufall. Auch derjenige, welcher ohne alles Begehren, blos gezwungen durch äußeres physisches Einwirken, etwas Gesetzwidriges thut, ist schuldlos.

§. 16.

Eine in dem Zustande, worin Strafbarkeit, Schuld überhaupt, (reatus)*) angenommen werden kann, begangene Handlung heißt imputabel, zurechnungsfähig. Von der Schuld gibt es zwei Hauptarten, dolus und culpa. Setzte sich jemand vor, etwas zu thun, von dem er wußte, es sei verboten; war es sein Zweck, ein Recht zu

*) Es sind im Kriminalrecht gleichbedeutende Ausdrücke.

beleidigen, so ist er in *dolo*. Hatte einer hingegen keine rechtswidrige Absicht, unterstand sich aber solcher Handlungen, aus welchen auch ohne daß man damit bösen Willen verknüpft, doch nach Naturgesetzen rechtswidrige Folgen entstehen können; so ist er in *culpa*. Wer aus Nachlässigkeit versäumt, sich ein positives Strafgesetz bekannt zu machen, und nun auf eine demselben widersprechende Weise handelt; wer, ob er gleich die Gesetze weiß, doch aus Uebereilung das, was er thut, nicht vorher gehörig überlegt hat, und deswegen auch nicht zur rechten Zeit gewahr wurde, daß seine That ein Verbrechen zur natürlichen Folge haben werde; — diese sind kulpos.

§. 17.

Falls aus einer That, die auf eine einzelne Rechtsverletzung ausschließlich gerichtet war, ein anderes Verbrechen gegen den Willen des Thäters, aber immer doch durch seine Schuld, entsteht, so äußern sich dolus und culpa bei der nämlichen Handlung, — culpa dolo determinata.

§. 18.

Ich kehre nun wieder zu meinem Hauptthema zurück. Die

IIIte Art von Todesfällen ist, wo eine Verletzung an sich, ohne andere mitwirkende Umstände, die Entleibung verursachte. Lag ein Theil der Todesursache in Momenten, die nicht zum Wesen einer Verletzung gehören, oder in Mangel an medicinischer Hülfe*), (vergleiche §. 11.) so ist diese dritte Rubrik nicht begründet. Daraus folgt, daß hierher blos die Läsionen gerechnet werden dürfen, welche ihrer Natur nach, also einem Gesunden, und ungeachtet der Anwendung passender Heilmittel, Tod zuziehen.

§. 19.

Aus den aufgestellten Sätzen fließt: daß bei der richterlichen Untersuchung eines angeblich

*) Worunter ich sowohl Beistand eines Arztes als auch Anwesenheit von Medikamenten und Instrumenten begreife.

begangenen Todschlages schlechterdings folgende Fragen beantwortet werden müssen.

1. Ist der Tod dieses Menschen ganz durch etwas anderes, als die ihm zugefügte Läsion verursacht worden, oder nicht? (vergl. §. 8.)

2. Ist in dem letzten Fall die Läsion allein Ursache gewesen, oder bewirkten den Tod jene und andere Momente vereinigt miteinander? (vergl. §§. 10 — 18.)

3. Worin bestanden diese Momente? und mit wie viel Antheil an der Todesursache hat die Verletzung gewirkt?

§. 20.

Unsere Richter besitzen gewöhnlich nicht soviel Kenntnisse von der Arzneiwissenschaft, um selbst diese Punkte ausmitteln zu können. Positive Gesetze *) verweisen sie deswegen damit an

*) P. G. O. Art. 147, 149. Cap. 18. X. de homicidio voluntario etc. Preuss. Kriminal—Ordnung §. 140, 147 u. ff. — Es ist auffallend, daß weder in dem Code Napoléon pénal noch in dem Code d'instruction criminelle kein Wort über diese Materie steht.

Aerzte oder Wundärzte. Diese müssen, um hierüber sichere Auskunft ertheilen zu können, den Leichnam äußerlich besichtigen, die drei Haupthölen eröffnen, wo es nöthig ist, Zerlegung vornehmen, und obduciren d. h. nach der Todesursache forschen. Ihr Gutachten über letztere müssen sie alsdann dem Gerichte eröffnen. Da durch Beantwortung der §. 19. angeführten Fragen alles das erschöpft wird, weswegen sich der Richter in dieser Lage der Inquisition an einen Kunstverständigen wendet; so ist es nicht nothwendig; daß außerdem noch ein Sektionsbericht erstattet werde, weil er jedoch manchen Nutzen hat, so wird dessen Hinzufügung oft von positiven Gesetzen vorgeschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Kritik.

§. 21.

Es war ein pedantisches Vorurtheil, daß man sich einbildete, erwähnte Gutachten des Physikus seien unzweckmäßig, wenn sie nicht auch angäben, zu welcher der Klassen von tödlichen Verletzungen, so man in gerichtlich — medicinischen Theorien zum voraus abgetheilt hatte, die befragte wirkliche Läsion gehöre. Sämmtliche zu diesem Behuf versuchte Klassifikationen sind schon aus dem Grunde ohne Werth, weil sie unnöthig sind. (§. 20.) Dies Projekt ist aber auch ebenso unausführbar. Wie mochte man von einer Eintheilung Richtigkeit erwarten, da zuförderst das Merkmal, nach welchem die Glieder disjunkt seyn sollten, zweideutig war. Was hatte man sich wohl unter dem so oft gebrauchten Eintheilungsgrunde „Tödlichkeit, Lethalität" gedacht? —

Wahrhaftig nichts Bestimmtes. Man nimmt diesen Ausdruck bald für die Eigenschaft einer Läsion, vermöge welcher sie in der That den Tod verursacht, bald vermöge welcher sie denselben nur verursachen kann. Die Frage: ist die dem A beigebrachte Verletzung tödlich? heißt, wenn er noch am Leben ist, soviel: kann diese Läsion Ursache seines Todes seyn? Ist er gestorben, so heißt sie: war die Verletzung Ursache seines Todes? Ebenso wenig war die Sphäre, welche man eintheilen wollte, im Reinen.

§. 22.

Sämmtliche Eintheilungen, so von Fortunatus Fidelis an (1598) bis auf den oben citirten Lietzau (1811) gemacht wurden, hier namentlich anzuführen, und besonders zu beurtheilen, wäre eine überflüssige Arbeit. Statt dessen mag folgende, an die vorausgeschickten Grundsätze genau sich anschliessende, Exposition dem denkenden Leser als ein Kanon zur

Beurtheilung und Würdigung aller dieser Klassifikationen dienen.

Mehrere Verletzungen des Menschenkörpers endigen auch bei dessen vorheriger vollkommener Gesundheit sein Leben, unter allen, selbst den günstigsten, Umständen, ohne daß ärztlicher Beistand, soweit man bis jetzt in der Heilkunde gekommen ist, zu helfen vermag. Zu dieser Gattung gehören Wunden der großen Schlagader, der Pfortader, Zerreissung eines Nervenknotens, lange und tiefe Wunden des Herzens, der Lungen, der zur Verdauung und Chylifikation dienenden Eingeweide u. a. Von solchen Verletzungen läßt sich im Allgemeinen, in der Theorie, zum voraus festsetzen, daß sie, so oft sie in der Wirklichkeit vorfallen, töden. Sie sind an sich tödend*),

---

*) Nicht tödlich. Tödlich bezeichnet nach reinem Sprachgebrauche dasjenige, wodurch Tod entstehen kann, wobei aber auch das Gegentheil möglich ist. Das weiset die Analogie anderer Wörter: verzehrend, verzehrlich, sterbend, sterblich u. a. nach.

laesiones mortiferae, und das Merkzeichen ihrer Gattung ist allgemeine *) Gewißheit, daß sie töden.

Alle körperliche Läsionen außer dieser Abtheilung haben nicht die Eigenschaft, allein durch sich — d. h. nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und den Gränzen der Heilkunde (§. 11.) — zu töden, sondern sie müssen noch mit andern nachtheiligen Momenten z. B. früherer Krankheit des Verletzten, Mangel an zweckmäßiger Hülfe u. s. w. in Verbindung kommen, wenn Lebensverlust als Wirkung erfolgen soll. Zu dieser Gattung gehören sowohl

1. Läsionen, von denen Knochen und große Blutgefäße nahe am Gelenke der Schenkel und Oberärme bedeutend angegriffen sind, ferner mit Blutergießungen auf die Hirnhäute verknüpfte Erschütterungen des Hirns, als auch

2. Wunden des Uterus, der Harnblase, des Zwerchfelles, und

---

*) Daß hier nur eingeschränkte Allgemeinheit, wie von allen Erfahrungserkenntnissen gilt, gemeint sei, nicht nothwendige, brauche ich kaum anzumerken.

3. leichte Fleischwunden am Kopfe, Quetschungen des Fußes, einfache Fleischwunden der Extremitäten u. s. w.

Läsionen dieser Gattung sind tödlich, *laesiones lethales*, ihr Gattungszeichen ist Ungewißheit im Allgemeinen, daß sie des Menschen Leben endigen. Nur von der Ungewißheit, welche dann, wenn das Eintreffen eines Uebels befürchtet wird, Gefahr heißt, gibt es Grade, nicht von der Gewißheit. Die Größe der Todesgefahr bei Läsionen von der zweiten Gattung läßt sich nicht im Allgemeinen — d. h. ohne auf einen wirklichen oder beliebig fingirten Fall zu sehen — bestimmen. Denn sie hängt nicht allein ab von den Theilen des Körpers, welche verletzt werden, und der Form der Verletzung *) (Verwun-

*) Blos mit Hinsicht auf diese beiden wesentlichen Stücke, jedoch immer unter der Voraussetzung medicinischer Hülfe, läßt sich in der Theorie eine, schon vorhin durch Ziffern angedeutete, Gradation nach den Abstufungen der Ungewißheit, — Wahrscheinlichkeit, Zweifelhaftigkeit, Unwahrscheinlichkeit des Todes als Wirkung, — machen.

dung, Quetschung, Zerreissung, Verrenkung u. s. w.) sondern auch, wie schon gesagt, von den individuellen Umständen, unter denen solche Läsionen vorkommen. Diese mitwirkenden Momente sind specifisch und in Ansehung der Stärke oder Schwäche ihres Einflusses unendlich mannichfaltig, man kann daher in wissenschaftlichem Unterrichte nur hauptsächliche Beispiele angeben, wie hier bereits geschehen ist.

§. 23.

Auch die bei der gedachten Eintheilung gebrauchte Terminologie war falsch und unbehülflich. Die Zusätze „absolut, unbedingt" (tödlich) nehmen sich bei Benennung von Sachen, die blos aus äußerer Erfahrung herstammen, an denen nichts ursprünglich anfangend, nichts unbedingt ist, lächerlich aus: und der Ausdruck „zufällig tödliche Läsion" ist schon deshalb sehr verwerflich, weil Widerspruch in allen den Fällen eintritt, wo der Verletzende animum necandi hatte, und seine That ab-

sichtlich so einrichtete, daß nach Zufügung der Läsion andere den Tod mitverursachende Momente hinzutraten *).

§. 24.

Zurechnung einer Tödung zur Schuld oder Strafe ist sehr verschieden von dem Beweise derselben. Daraus, daß dieser Unterschied den Gerichts-Aerzten nicht deutlich war, entstanden überaus nachtheilige Irrthümer. γ) Eine Tödung ist erwiesen, sowie gefunden wird, daß die von jemand zugefügte Verletzung allein oder in Verbindung mit andern Momenten eines Menschen Tod verursacht hat. Zur Ausmittelung dieses Punktes wird ein Arzneikundiger zugezogen; man bedient sich seiner in den Gerichten gerade so, wie man sich eines jeden andern Kunstverständigen zur Beweis-

*) Darüber verdient nachgelesen zu werden Quistorp, Grundsätze des teutschen peinl. Rechts. 5te Aufl. 1ster Th. S. 322.

weisführung bedient. Ob die zu erläuternde Thatsache ein Verbrechen ausmache, also strafbar sei, oder nicht, das ist eine **Rechtsfrage**, die den Physikus so wenig angeht, als es den Zeugen bekümmert, was für eine Rechtsbestimmung durch sein Zeugniß werde veranlaßt werden.

Erst dann, wenn des Arztes Gutachten nachweiset, es sei Tödung geschehen, hebt Zurechnung an. Der Richter untersucht, sofern die Person des Verletzers ausfindig gemacht ist,

1, ob bei ihm die erste Bedingung vorhanden war, unter der nur irgend eine Verschuldung angenommen werden darf, ob nämlich der Thäter in einem solchen Gemüthszustande handelte, in welchem Drohung des Strafgesetzes psychologisch zwingend auf ihn wirken konnte, oder, nach einer bessern Theorie, worin es ihm möglich war, mit Freiheit sich für das Gebot des Gesetzes zu bestimmen. Zeigt sich **Zurechnungsfähigkeit**, dann wird weiter untersucht

2, welche Art von Schuld stattgefunden, ob Dolus oder Kulpa.

Auch das Abmessen des Grades der Schuld oder Strafbarkeit gehört zu dem Akt, welche man richterliche Imputation nennet.

Anmerkungen.

α) Kausch bleibt aber nicht konsequent. Er hält individuelle Abweichungen vom Normalzustande für ein Akzidenz bei einer Läsion, auf welche Tod folgt, und setzt einen solchen Todesfall „absoluter Lethalität," wie er sich ausdrückt, entgegen. Geist und Kritik der medicinischen und chirurgischen Zeitschriften Teutschlands rc. für d. neunzehnte Jahrh. 5ter B. S. 215 und 216. Liegt dieser absoluten Lethalität nicht physiologische Gesundheit, eben das Ideal, das Kausch verbannen will, zum Grunde?

β) Feuerbach ist anderer Meinung. Lehrbuch des p. R. 2te Aufl. §. 209. nebst der

Note a. Ob unter dem „dolos" in der Note ein auf Lebensberaubung oder auf Krankheitsstiftung gerichteter dolus verstanden werde, ist nicht angegeben. Doch glaube ich hinlänglich nach der Natur der Sache meine Behauptung erwiesen zu haben. Zu ihrer Bestätigung dient manches, das Feuerbach selbst über die Erfordernisse der Kulpa a. a. O. §. 54. Nro. 4. und §. 55. gelehrt hat.

γ) Man traut kaum seinen Augen, wenn man bei Lietzau a. oben a. O. *) S. 56. liest: „daß die Imputationsfähigkeit eines Todschlages dem grösten Theile nach vor dem gerichtlichen Arzte, und dem kleinsten Theile nach vor dem Richter festgestellt wird," oder bei Gebel, Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich — medicinischer Hinsicht. In Chr. Knape's und

*) Diese Schrift werde ich anderswo besonders und ausführlich beurtheilen.

A. F. Hecker's krit. Jahrbüchern d. Staatsarzneik. ꝛc. Bd. 1. Th. 2. „der Richter fragt gemeinhin nur deshalb nach der Klassifikation der Verletzung, um in Rücksicht dieser die Größe der Verschuldung des Thäters zu bestimmen.“ Auch Johann Heinrich Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. B. 1. S. 276 will Zurechnungsfähigkeit „durch Angabe des Grades der Lethalität einer Verletzung“ bestimmen.

Anhang.

Zur Geschichte der Obduktionen.

Es ist allerdings wahrscheinlich, daß auch bei den Römern in gerichtlichen Streitigkeiten über körperliche Verletzungen, Aerzte oder Chirurgen als Kunstverständige zur Beweisführung zugezogen wurden, nämlich um auszumitteln, ob und in wiefern eine Verletzung Ursache des Todes eines Menschen gewesen sei? Zu dieser Vermuthung bewegen mich nachstehende Auszüge aus Schriften des Ulpian und Julius Paulus (250 nach Christus), ferner des Salvius Julianus (130 nach Chr.), Rechtsgelehrten, deren Meinungen wie Gesetze befolgt wurden.

L. 11. §. 3. D. ad L. Aquiliam. (Ulpianus Libro 18 ad edictum provinciale) Celsus scribit, si alius mortifero vulnere percusserit, alius postea exanimaverit, priorem quidem non teneri, quasi occiderit, sed quasi vulneraverit, quia ex alio vulnere periit; posteriorem teneri, quia occidit.

L. 15. §. 1. eodem. Si servus vulneratus *mortifere*, postea ruina vel naufragio, vel alio ictu maturius perierit; de occiso agi non posse, sed quasi de vulnerato. Sed si manumissus, vel alienatus, ex vulnere periit, de occiso agi posse Julianus ait. Haec ita tam varie, quia verum est, eum a te occisum tunc, cum vulnerabas, quod mortuo eo demum apparuit; in superiore non est passa ruina apparere, an sit occisus.

L. 30 § 4 eodem. (Paulus Lib. 22.

ad edictum) si vulneratus fuerit servus *non mortifere*, negligentia autem perierit, de vulnerato actio erit, non de occiso.

L. 51. pr. eodem. (Julianus Lib. 86. Digest.) Ita vulneratus est servus, *ut eo ictu certum esset moriturum;* medio deinde tempore heres institutus est, et postea ab alio ictus decessit. Quaero, an cum utroque de occiso lege Aquilia agi possit? Respondit: occidisse dicitur vulgo quidem, qui mortis causam quolibet modo praebuit; sed lege Aquilia is demum teneri visus est, qui adhibita vi, et quasi manu, causam mortis praebuisset etc. — Rursus Aquilia lege teneri existimati sunt non solum, qui ita vulnerassent, ut confestim vita privarent, sed etiam hi, *quorum vulnere certum esset, aliquem vita excessurum.* Igitur, si quis servo *mortiferum vulnus* inflixerit, eundemque alius ex intervallo

ita percusserit, ut maturius interficeretur, quam ex priore vulnere moriturus fuerat; statuendum est, utrumque eorum lege Aquilia teneri.

Wenn einer von den in diesen Fragmenten angeführten Fällen sich wirklich ereignete, und im Gerichte anhängig gemacht wurde, so mußte man bei der Beweisführung doch wohl ärztliche Besichtigung und Untersuchung zu Hülfe nehmen. Ob die archiatri populares in den römischen Haupt — und Provincialstädten auch zu dieser Funktion vom Staate bestellt und verpflichtet waren, darüber fehlt es uns an historischen Nachweisungen. Die oben erwähnten Auszüge beziehen sich aber nur auf Privatrechtssachen, und es ist sehr zu bezweifeln, daß bei Krminaluntersuchungen Mediciner vermöge eines öffentlichen Amtes die Verletzungen Ermordeter untersucht haben.

Erst in den von Gregor IX gesammel-

ten

ten päbstlichen Dekretalen finden wir ausdrückliche Erwähnung einer solchen Obduktion.

Cap. 18. X de homicidio volunt. vel casual. Innocentius III. Abbati S. Trinitatis de Metdemberg. Significâsti nobis, quod cum quidam maleficus ingressus ecclesiam, eucharistiam cum altarium ornamentis et libris ecclesiasticis extra ecclesiam asportâsset: L. Presbyter ecclesiae canonicus regularis praefatum inquitatis filium fossorio arrepto percussit: *sed si ad mortem fuit ictus hujusmodi*, tu et ipse penitus ignoratis: quem parochiani ecclesiae videntes ornamenta ecclesiae asportantem, arreptis gladiis et fustibus in eodem loco protinus occiderunt. Nos in praemisso casu credimus distinguendum, utrum constare possit, quod praefatus sacerdos non inflixit percussionem lethalem, de qua si aliorum non fuissent vulnera subse-

cuta, percussus minime interiisset, et percussor voluntatem non habuerit occidendi, neque ipsius studio, consilio vel mandatu processerint alii contra illum. Et quidem si hoc ita se habet (quod forsan ex eo posset ostendi, si certa apparuisset percussio, ab eodem inflicta tam modica et tam levis, in ea parte corporis, in qua quis de levi percuti non solet ad mortem, *ut peritorum judicio medicorum talis percussio assereretur non fuisse lethalis*) cum de ceteris credendum sit ipsi, qui non accusatur vel denunciatur ab aliquo, sed per se ipsum consilium appetit salutare, post poenitentiam ad cautelam injunctam, in sacerdotali poterit officio ministrare, maxime religionis accedente favore, cum sit canonicus regularis, et sine omni scandalo possit sacerdotale officium celebrare etc. *).

*) Es durfte nämlich kein Geistlicher, der an dem Tode eines Menschen schuld war, das Priesteramt verwalten.

Dies Dekret ist vom Jahr 1214. Im dreizehnten Jahrhundert scheint der Gebrauch der Sektion und Obduktion bei Verletzungen und Todschlägen von Italien her zu uns gekommen zu seyn. Merkwürdig ist folgende Stelle aus dem Sächsischen oder Magdeburgischen Weichbild, das im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bekannt ward: Th. 1. Kap. 2. Art. 2. „Wer gewundte leut soll besehen. — Wer geschlagene leute oder gewundte besehen soll, ob das thun sollen die Schöpffen, oder der Richter, oder wunderzt, ob die wunden kampffwirdig *) sein, vnd das mügen gezeugen. Hierauf sprechen wir für Recht, der Richter mag todtschlege vnd wunden wol besehen, ob ihm die not geklaget wirt. Darnach sol jn der Fronbot **) lassen besehen von zweien schöpffen, die in ge-

---

*) „wunden, die nagels tief sind, vnd gliedes lang, vnd wunden an dem haupt auch gliedes lang, vnd blawe schlege, die lemnus bringen, helt man kampffwirdig," heißt es anderswo in diesem Rechtsbuche.

**) d. h. Gerichtsvogt.

hegtem Ding *) gezeugnus thun, vnd bekennen die wahrheit, ob es gezeug trag **), oder nicht. Aber in etlichen stedten sind wunderzt, die darzu schweren jerlichen, daß sie die wunden recht kiesen vnd besehen auf jren Eidt." Interessant ist endlich folgender Artikel aus den Statuten des Weichbildes Otterndorf ***) vom Jahre 1441: ok schall ein jder Barbierer, wenn he einen vorbindet, binnen Bleckes ****) gewundet, by dem Hogesten dem Borgermester den ersten Bandt vnde der Wunden Gelegenheit antogen *****).

---

*) Gericht.

**) bewiesen sei.

***) S. F. E. Puffendorf, Observationes juris universi. In apendice varior. statut. et jurium. P. 184.

****) des Stadtbezirkes.

*****) Metzger irrt sehr, wenn er Gerichtlich-medicinische Abhandlungen. Wien 1804. Th. 1. S. 2. sagt: die Kriminaljurisprudenz habe zuerst das Bedürfniß der Beleuchtung der Medicin gefühlt, als die Karolina erschaffen worden.

Gedruckt bei J. G. Kittsteiner in Hanau.

